



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Januar 2007

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
39 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet Bocholt und Rhede	21	43 Verlust eines Dienstsiegels	23
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		44 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	23
40 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	23	45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	24
41 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	23	46 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	24
42 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees, Münster	23	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		47 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	25

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

39 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet Bocholt und Rhede

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/120

Düsseldorf, 29.12.2006

Durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 67 in den Stadtgebieten Bocholt und Rhede, beide Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster haben sich die Verkehrsbeziehungen der B 67 alt, der L 505 und L 572 geändert. Die neu gebauten Straßenabschnitte zwischen der

L 602 bis L 572

1. von Netzknoten 4105 121 A nach Netzknoten 4105 116 O von Station 0,885 bis Station 1,124 (Länge: 0,239 km)
2. von Netzknoten 4105 116 O nach Netzknoten 4105 006 O von Station 0,000 bis Station 1,352 (Länge: 1,352 km)
3. von Netzknoten 4105 006 O nach Netzknoten 4105 012 O von Station 0,000 bis Station 1,093 (Länge: 1,093 km)

4. von Netzknoten 4105 012 O nach Netzknoten 4106 002 O von Station 0,000 bis Station 4,525 (Länge: 4,525 km)
5. von Netzknoten 4105 012 O nach Netzknoten 4106 003 von Station 0,000 bis Station 0,088 (Länge: 0,088 km)
(Gesamtlänge 1 – 5: 7,297 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4105 116 (B 67/L 602)

6. A nach B (Länge: 0,321 km)
C nach D (Länge: 0,508 km)
E nach F (Länge: 0,311 km)
(Gesamtlänge 6: 1,140 km)

und im NK 4105 006 (B 67/K 1)

7. A nach B (Länge: 0,370 km)
C nach D (Länge: 0,286 km)
E nach F (Länge: 0,348 km)
F nach G (Länge: 0,335 km)
(Gesamtlänge 7: 1,339 km)

und im NK 4105 012 (B 67/Anbindung Gemeindestraße, Süd-Ostring)

8. A nach B (Länge: 0,257 km)
C nach D (Länge: 0,443 km)

E nach F (Länge: 0,415 km)
 G nach H (Länge: 0,650 km)
 (Gesamtlänge 8: 1,765 km)

sowie im NK **4106 002** (B 67/L 581)

9. A nach B (Länge: 0,557 km)
 E nach F (Länge: 0,295 km)
 I nach J (Länge: 0,063 km)
 (Gesamtlänge 9: 0,915 km)

erhalten gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 67 (Ziffern 1 – 9).

Die gewidmeten Streckenabschnitte bleiben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die verlassenen Teilstrecken der **B 67**

10. von Netzknoten 4105 122
nach Netzknoten 4105 025
von Station 0,000 bis Station 0,458 (Länge: 0,458 km)
11. von Netzknoten 4105 025
nach Netzknoten 4105 024 A
von Station 0,000 bis Station 0,447 (Länge: 0,447 km)
12. von Netzknoten 4105 024 A
nach Netzknoten 4105 019
von Station 0,000 bis Station 0,803 (Länge: 0,803 km)
13. von Netzknoten 4105 019
nach Netzknoten 4105 018 A
von Station 0,000 bis Station 0,352 (Länge: 0,352 km)
14. von Netzknoten 4105 018
nach Netzknoten 4105 022
von Station 0,000 bis Station 0,391 (Länge: 0,391 km)
15. von Netzknoten 4105 022
nach Netzknoten 4105 113
von Station 0,000 bis Station 0,986 (Länge: 0,986 km)
16. von Netzknoten 4105 113
nach Netzknoten 4105 114
von Station 0,000 bis Station 0,078 (Länge: 0,078 km)
17. von Netzknoten 4105 114
nach Netzknoten 4105 115
von Station 0,000 bis Station 0,166 (Länge: 0,166 km)
18. von Netzknoten 4105 113
nach Netzknoten 4105 115
von Station 0,000 bis Station 0,229 (Länge: 0,229 km)
19. von Netzknoten 4105 115
nach Netzknoten 4106 005
von Station 0,000 bis Station 2,806 (Länge: 2,806 km)
(Gesamtlänge 10 – 19: 6,716 km)
20. von Netzknoten 4106 005
nach Netzknoten 4106 004
von Station 0,000 bis Station 0,571 (Länge: 0,571 km)
21. von Netzknoten 4106 004
nach Netzknoten 4106 025 A
von Station 0,000 bis Station 1,744 (Länge: 1,744 km)
22. von Netzknoten 4106 025 A
nach Netzknoten 4106 028
von Station 0,000 bis Station 0,322 (Länge: 0,322 km)
(Gesamtlänge 21 – 22: 2,066 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung vom 01.01.2007 gemäß § 2 FStrG zur Landesstraße 572 (§ 3 [2] StrWG NRW) (Ziffern 10 – 19) bzw. zur Kreisstraße 4 (§ 3 [3] StrWG NRW) (Ziffer 20) sowie zur Kreisstraße 1 (Ziffern 21 – 22) in der Baulast des Kreis Bocholt abgestuft.

Die **B 473** (B 67 – L 605) hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird

23. von Netzknoten 4105 121 A
nach Netzknoten 4105 042 A
von Station 0,095 bis Station 1,022 (Länge: 0,927 km)
24. von Netzknoten 4105 042 A
nach Netzknoten 4105 122 A
von Station 0,000 bis Station 1,159 (Länge: 1,159 km)
(Gesamtlänge 23 – 24: 2,086 km)

mit den Verbindungsstrecken im NK **4105 042** (AS Frankenstraße)

25. B nach C (Länge: 0,190 km)
E nach D (Länge: 0,143 km)
(Gesamtlänge 25: 0,333 km)

und im NK **4105 122** (L 605, Werther Straße)

26. B nach C (Länge: 0,126 km)
mit Wirkung vom 01.01.2007 gemäß § 2 FStrG zur Landesstraße 602 (§ 3 [2] StrWG NRW) (Ziffern 23 – 25) bzw. zur Landesstraße 505 (Ziffer 26) abgestuft.

Die Teilabschnitte der **L 505** von

27. von Netzknoten 4105 043
nach Netzknoten 4105 120
von Station 0,000 bis Station 3,330 (Länge: 3,330 km)
28. von Netzknoten 4105 120
nach Netzknoten 4105 019
von Station 0,000 bis Station 1,573 (Länge: 1,573 km)

und der **L 602**

29. von Netzknoten 4105 002
nach Netzknoten 4105 120
von Station 0,000 bis Station 0,230 (Länge: 0,230 km)
(Gesamtlänge 27 – 29: 5,133 km)

haben ebenfalls ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung vom 01.01.2007 gemäß § 2 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) (Ziffern 27 – 29) in der Baulast der Stadt Bocholt abgestuft.

Zur Wahrung einer einheitlichen Netznummerierung werden die Teilstrecken der **L 604**

30. von Netzknoten 4105 043
nach Netzknoten 4105 007
von Station 0,000 bis Station 2,621 (Länge: 2,621 km)

und der **L 605**

31. von Netzknoten 4105 007
nach Netzknoten 4105 122
von Station 0,000 bis Station 2,837 (Länge: 2,837 km)
(Gesamtlänge 30 – 31: 5,458 km)

sowie der **L 572**

32. von Netzknoten 4206 006
nach Netzknoten 4106 001
von Station 0,000 bis Station 4,396 (Länge: 4,396 km)
33. von Netzknoten 4106 001
nach Netzknoten 4106 026
von Station 0,000 bis Station 1,810 (Länge: 1,810 km)
34. von Netzknoten 4106 026
nach Netzknoten 4106 002
von Station 0,000 bis Station 0,895 (Länge: 0,895 km)
35. von Netzknoten 4106 002
nach Netzknoten 4106 028
von Station 0,000 bis Station 0,956 (Länge: 0,956 km)
(Gesamtlänge 32 – 35: 8,057 km)

gemäß § 4 StrWG zur Landesstraße L 505 (Ziffern 30 – 31) bzw. zur Landesstraße 581 (Ziffern 32 – 35) umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 21- 23

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1-1504 –

Münster, 10.01.2007

Der Dienstausweis Nr. 0319810 des Ersten Kriminalhauptkommissars Wilfried Brincks, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 23

41 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1-1504 –

Münster, 10.01.2007

Der Dienstausweis Nr. 0327196 der Polizeiobermeisterin Sarah Lobitz, ausgestellt am 22.10.2003 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 23

42 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees, Münster

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 05.01.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees in 48145 Münster, Hohenzollernring 47, erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz ist mit Ablauf des 31.12.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2006, S. 34.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 23

43 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
Az.: 48.02.01.03-200

Münster, 05.01.2007

Das nachstehende abgebildete Dienstsiegel der Hauptschule an der Schwalbenstraße, Städt. Gemeinschaftshauptschule der Stadt Gelsenkirchen, ist in Verlust geraten. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von etwa 3,1 cm.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 23

44 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.112.00/06/0401.1

48143 Münster, den 08.01.2007

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 112), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Gasbehälters zur Pufferung von Rück-VC sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Der Gasbehälter wird einen vorhandenen Behälter ersetzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 23 – 24

45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.130.00/06/0401.1

48143 Münster, den 08.01.2007

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der PVC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 108, 109, 112, 114, 152 und 173 sowie Flur 63, Flurstücke 175 und 176), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Anpassung der Luft-Volumenströme und der maximalen Volumenkonzentrationen für staubförmige Emissionen in den PVC-Arbeitungen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 24

46 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.114.00/06/0701.1

48143 Münster, den 12.01.2007

Die Landwirte Bernd und Werner Schulze Spenneberg, 48565 Steinfurt, haben einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Güllelagerung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Burgsteinfurter

Str. 161, 48565 Steinfurt (Gemarkung Borghorst, Flur 25, Flurstück 353/389), vorgelegt.

Der Dienstag, den 30.01.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 24

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

47 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 881 709 (Neu: 3 720 881 709), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

48 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 885 817 (Neu: 3 720 885 817), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

49 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 658 648 (Neu: 3 700 658 648), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

50 Das am 29. September 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 336 276 936 (Neu: 3 736 276 936), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

51 Das am 29. September 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 346 107 634 (Neu: 3 746 107 634), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

52 Das am 04. Oktober 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 350 439 188 (Neu: 3 750 439 188), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 25

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53